

II. Legitimationspapiere.

§ 9. Die in § 1 unter 1 erwähnten Personen und die dort unter 3 erwähnten Gewerbegehilfen haben sich auf Verlangen des Stadtrates bei der Anmeldung durch Vorlegen behördlicher Zeugnisse auszuweisen:

- a. über ihre Reichs- bez. Staatsangehörigkeit,
- b. über ihr Verhalten vor der Uebersiedelung nach Löbau,
- c. dafern sie verheiratet sind, über die bürgerliche, rechtsgiltige Eheschließung und die kirchliche Trauung,
- d. dafern sie militärpflichtig sind, über ihr Militärverhältnis,
- e. über ihren Unterstützungswohnsitz,
- f. über ihr Alter und ihren Geburtsort.

Können die nach Vorstehendem vorzulegenden Zeugnisse nicht sofort bei der Anmeldung beigebracht werden, so sind sie binnen einer Frist von längstens 4 Wochen nachträglich vorzulegen.

§ 10. Dienstboten, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen haben, soweit nicht der Stadtrat nach freiem Ermessen eine genauere Legitimation nach Maßgabe von § 9 erfordert, die nach der Gesinde- bez. Gewerbeordnung von ihnen zu führenden Legitimationspapiere bei der Anmeldung vorzulegen.

III. Abmeldepflicht.

§ 11. Gibt eine der im § 1 unter 1 bis mit 7 erwähnten Personen den Wohnsitz bez. den vorübergehenden Aufenthalt in Löbau wieder auf, so sind die zur Anmeldung verpflichteten Personen auch zur Abmeldung verpflichtet. Bei der Abmeldung ist der künftige Aufenthaltsort und — wenn möglich, — die künftige Wohnung daselbst anzugeben. Bei der Abmeldung ist die Anmeldebesccheinigung zurückzugeben (§ 7 Absatz 1). Die Abmeldung der in § 1 unter 7 erwähnten Personen ist nur dann erforderlich, wenn sie nach § 2 Absatz 2 anmeldepflichtig waren. In diesem Falle hat sie an einem der auf den Tag der Abreise folgenden, nächsten beiden Wochentage innerhalb der beim Einwohneramt üblichen Expeditionszeit zu erfolgen. Sie kann schriftlich bewirkt werden. Die Abmeldung des Gesindes wird gebührenfrei im Gesindedienstbuche bescheinigt, doch wird für die Beglaubigung der Einträge im Gesindebuche eine Gebühr von 25 Pfg. erhoben. Hinsichtlich der in § 1 unter 8 erwähnten Fremden bedarf es einer Abmeldung nicht. Ueber alle Abmeldungen mit Ausnahme derjenigen des Gesindes, wird auf Verlangen eine Bescheinigung nach dem unter IV nachersichtlichen Schema gegen Erlegung einer Gebühr von 30 Pfg. ausgefertigt. Wird vor, bei oder nach der Abmeldung ein besonderes Führungszugnis verlangt und ausgefertigt, so ist dafür eine besondere Gebühr von 50 Pfg. zu erlegen. Die Abmeldung der in § 1 unter 1 bis mit 4 aufgeführten Personen hat spätestens an dem der Abreise von Löbau vorausgehenden Wochentage innerhalb der gewöhnlichen Expeditionszeit zu erfolgen.

§ 12. Hat sich eine der nach den vorstehenden Bestimmungen an- und abmeldepflichtigen Personen vorschriftsmäßig abgemeldet und entschließt sie sich nach bewirkter Abmeldung in Löbau zu verbleiben, so hat sie sich binnen der nächsten, auf den Tag der Abmeldung folgenden beiden Wochentage auf das Neue innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit im Einwohneramte wieder anzumelden.

IV. Meldepflicht beim Wohnungswechsel im Orte.

§ 13. Jede selbständige Person, welche ihren dauernden Aufenthalt in Löbau hat und ihre hiesige Wohnung wechselt, hat spätestens an dem auf den Tag des Umzugs folgenden 4. Wochentage diesen Wohnungswechsel zu gewöhnlicher Geschäftszeit im Einwohneramte zu melden. Diese Meldung wird gebührenfrei auf dem Anmeldebescchein (§ 7) bescheinigt. Wird eine besondere Bescheinigung gefordert, so ist für deren Ausfertigung eine Gebühr von 20 Pfg. zu bezahlen. Ziehen die in § 1 unter 2 bis mit 6 bezeichneten Personen mit den Vorständen des Haushalts, dem sie angehören, in eine andere Wohnung, so liegt hinsichtlich ihrer Personen die Meldung des Wohnungswechsels dem Haushaltungsvorstande ob. Derselbe kann sich durch eine geeignete Person, welche die etwa an Kanzleistelle (Einwohneramt) erforderliche und anlässlich des Umzugs nötige Auskunft erteilen kann, vertreten lassen. Auf die in § 1 unter 7 und 8 bezeichneten Personen finden die in Absatz 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

V. Strafbestimmungen.

§ 14. Die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Regulativs wird mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 M., oder mit Haft in der Dauer bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Löbau, den 9. April 1894.

Der Stadtrat. Mücklich, Bürgermeister.